

Kann man den Gebetsruf des islamischen Muezzins mit dem liturgischen Läuten der Kirchen gleichsetzen?

– Ein Diskussionsbeitrag zu einem aktueller werdenden Thema

Von KLAUS HAMMER

1 Situationsbeschreibung

„In Gladbeck ruft jetzt täglich der Muezzin zum Gebet“ – so war ein Artikel am 24.04.2015 in der *Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ)* überschrieben¹. Immer häufiger kann man in den letzten Jahren ähnliche Artikel lesen. Laut dem oben zitierten Artikel gab es in Nordrhein-Westfalen im April 2015 außer in Gladbeck den Muezzinruf auch in Düsseldorf, Essen, Düren, Hürth, Herzogenrath, Stolberg, Würselen, Eschweiler und Halle (Westfalen). Weiter zitiert der Artikel den Geschäftsführer der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V. (Ditib) in Köln, Bekir Alboga: „Wir wissen exakt von neunzehn Moscheen, die zum Gebet rufen. Geschätzt werden es dreißig bis fünfunddreißig sein“. Bei den meisten Moscheen sei es üblich gewesen, beim Antrag auf die Baugenehmigung ausdrücklich auf den Gebetsruf zu verzichten. Dieser Verzicht wird allerdings von muslimischen Gemeinden zunehmend in Frage gestellt.

Exakt vor 100 Jahren wurde in Wünsdorf bei Berlin die erste in Betrieb befindliche Moschee Deutschlands mit einem 23 m hohen Minarett eingeweiht². In den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts entstanden dann Moscheenneubauten mit Minaretten in ganz Deutschland, nachdem immer offenkundiger wurde, daß die ursprünglich als Gastarbeiter gekommenen Muslime – vorrangig aus der Türkei – auch künftig ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben würden.

Der erste Muezzinruf in der Bundesrepublik wurde 1985 für die Dürener „Fatih-Moschee“ gerichtlich erstritten³. Seitdem ruft dort der Muezzin täglich mehrmals per Lautsprecher zum Gebet⁴.

In Schleswig-Holstein darf seit 2010 nach Schleswig und Neumünster auch in Rendsburg der Muezzin fünfmal täglich zwischen 6 Uhr und 22 Uhr zum Gebet rufen, wenn auch nur mit 40 Dezibel Lautstärke⁵. In Gladbeck hingegen sind für den mittäglichen Gebetsruf 55 Dezibel erlaubt.

Überhaupt zeigt das Beispiel der Stadt ein recht typisches Bild. Beim Bau der Moschee 1998 durfte auch ein Minarett beigefügt werden, doch wurde ausgemacht und durch Handschlag besiegelt, daß kein Muezzinruf erfolgen sollte. Inzwischen hat sich aber diese Haltung der islamischen Gemeinde geändert. Sie trat an den Stadtrat mit der Bitte heran, den Muezzinruf ausüben zu dürfen, und dieser beschloß, daß dieses Anliegen berechtigt sei⁶.

Immer wieder wird vor allem von Mitgliedern der Grünen, der SPD und der FDP, aber auch von nicht wenigen v. a. evangelischen Kirchenvertretern auf die positive Religionsausübung nach Grundgesetzartikel 4, Absatz 2 („Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“) hingewiesen und dann betont, was den Kirchen bezüglich des liturgischen Glockenläutens in der Öffentlichkeit erlaubt sei, könne den Muslimen bezüglich des Muezzinrufs nicht verwehrt werden. Schließlich gehe es um Toleranz gegenüber Andersgläubigen und deren Integration in unsere Gesellschaft.

Von diesem Gleichsetzungsargument bezüglich liturgischem Glockenläuten und Muezzinruf lassen sich bei Rechtsstreitigkeiten häufig auch die Verwaltungsgerichte leiten. Doch besteht diese Gleichsetzung wirklich zu Recht?

¹ Vgl. Internet-Link: In Gladbeck ruft jetzt täglich der Muezzin zum Gebet/WAZ.de; eingesehen am 15.07.2015.

² Vgl. Internet-Link: Wo der Muezzin ruft/Stern 23.09.2008; eingesehen am 15.07.2015. Eher aufklärerische Funktion besaßen „Pseudomoscheen“ wie z. B. diejenige im Schwetzingen Schloßgarten des Kurfürsten Carl Theodor von der Pfalz aus den Jahren 1779-1795.

³ Vgl. Internet-Link: Fatih-Moschee (Düren) – WIKIPEDIA, eingesehen am 15.07.2015. Fatih-Moschee (Eroberer-Moschee) erinnert übrigens an Sultan Mehmet II., der 1453 Konstantinopel und damit das Oströmische Reich eroberte.)

⁴ Bei YOUTUBE ist unter „Almanya Düren'de Ezan sesi“ ein Video des Muezzinrufs in Düren eingestellt. 15.07.2015.

⁵ Vgl. Internet-Link: Fünfmal am Tag darf der Muezzin in Rendsburg rufen/Hamburger Abendblatt 02.02.2010; eingesehen am 15.07.2015.

⁶ Vgl. Internet-Link: Einmal am Tag ‚Allahu Akbar‘ in Gladbeck: Gehört der Muezzinruf zu Deutschland? – RTL aktuell vom 24.04.2015, eingesehen am 15.07.2015.

2 Vergleich des Glockenlätens mit dem Muezzinruf

Zunächst einmal erscheinen die sicht- und hörbaren Parallelen und damit die architektonischen und akustischen Silhouetten zwischen dem praktizierten Christentum und dem öffentlich ausgeübten Islam frappierend:

- Wie im christlichen Europa die Kirchen viele Orte architektonisch dominieren, tun dies im islamischen Kulturkreis in aller Regel die Moscheen.
- Kirchtürme überragen zumeist die Kirchen, Minarette hingegen die Moscheen. Beide zeigen himmelwärts, sind quasi Fingerzeige nach oben und damit Symbole für eine transzendente Welt.
- Kirchtürme und Minarette bilden jedoch nicht nur architektonische Marken, die Gebäude sehr schnell als Gotteshäuser erkennbar machen. Sie verkörpern vielmehr auch Orte der akustischen Botschaften ihrer jeweiligen Religion.
- Wie die liturgischen Läutezeichen zum Innehalten und zum Gebet auffordern, tun dies auch die Muezzinrufe.
- Die fünf täglichen Gebetsrufe des Muezzins lassen Analogien zu den noch älteren Gebetszeiten vor allem der christlichen Ostkirchen erkennen. Zumindest bei den sunnitischen Moslems entsprechen die Gebetszeiten zeitlich weitgehend denjenigen der antiken und frühmittelalterlichen Klöster: das Morgengebet *Fadschr* zwischen Dämmerung und Sonnenaufgang entspricht den *Laudes*, das Mittagsgebet *Zuhr* nach dem Sonnenhöchststand der klösterlichen *Sext*, das Nachmittagsgebet *Asr* in der Mitte zwischen dem Mittags- und Abendgebet dem *Non*-Stundengebet, das Abendgebet *Maghrib* zwischen Sonnenuntergang und dem Ende der Abenddämmerung der *Vesper* und das Nachtgebet *Ischā* nach Einbruch der Nacht der klösterlichen *Komplet* zum Tagesbeschluß⁷.

Worin aber bestehen nun Unterschiede zwischen dem liturgischen Glockenläuten und dem Muezzinruf?

– Kulturhistorisch läßt sich sagen, daß das Glockenläuten zumindest seit der Zeit KARLS D. GR. und damit seit 1200 Jahren zur akustischen Silhouette des christlichen Abendlandes gehört. So ließ KARL Ende 802 auf einer Synode in Aachen verlauten: [*Ich empfehle,*] daß alle Priester zu geeigneten Stunden des Tages und der Nacht die Zeichen [=Glocken] der Kirchen erklingen lassen, um dann die Gottesdienste zu feiern und die Völker zu unterweisen, auf welche Weise und zu welchen Stunden Gott zu verehren ist⁸. Eindeutig bezieht sich diese Verlautbarung nicht nur auf die klösterlichen Stundengebete, sondern auch auf alle sonstigen Kirchen.

Den Muezzinruf hingegen gab es über Jahrhunderte hinweg zwar in Spanien, Sizilien und auf der Balkanhalbinsel, bis 1985 hingegen nirgendwo in Mitteleuropa. Ein „Gewohnheitsrecht“, wie es alten Kulturtraditionen und damit dem Glockenläuten zukommt, kann der Muezzinruf nicht beanspruchen. Später entstandene Gesetze, z. B. zur Schallemission, gelten deshalb nur bedingt für das liturgische Läuten, da dieses schon weit über 1000 Jahre vor jeglicher Schallemissionsgesetzgebung bestand. Wäre es anders, so müßte man analog dazu auch sämtliche mittelalterlichen Städte den heutigen Brandschutzvorschriften anpassen, d. h. die alten Städte mit ihren engen Gassen und fehlenden Brandschutzvorkehrungen abreißen. Diese architektonische Kulturzerstörung fordert aber niemand ernsthaft.

– Akustisch läßt sich sagen, daß das Glockenläuten seit jeher eine Fernwirkung haben sollte, ganz im Gegensatz zum eher intimen Muezzinruf der menschlichen Stimme. Diese war zwar auf dem Gelände der Moschee und in der unmittelbaren Umgebung, nicht aber weit darüber hinaus zu hören. Von den knapp 1400 Jahren, seit es nach islamischer Überlieferung den Muezzinruf gibt, erfolgte dieser weit über 1300 Jahre ohne Lautsprecherverstärkung und damit ohne Fernwirkung. Der lautsprecherverstärkte, häufig zudem völlig übersteuerte Muezzinruf kann selbst in der islamischen Welt auf keine Kulturtradition zurückblicken. Was man heute in islamischen Ländern als Gebetsruf zu hören bekommt, nämlich weitgehend zeitgleiches, von vielen Minaretten aus hörbares, aber völlig unkoordiniertes Rufen auf unterschiedlichen Tonstufen und verschiedenen Tempi, hat mit einem würdigen, musikalisch-ästhetischen Gebetsruf nichts, mit einem vulgär anmutenden Lautsprechergeplärre hingegen sehr viel zu tun. Es ist kaum anzunehmen, daß dieses seit der Mitte des letzten Jahrhunderts sich ausbreitende akustische Tohuwabohu des Gebetsaufrufs im Sinne des Propheten und der frühislamischen Gemeinde gewesen wäre.

– Funktional läßt sich sagen, daß Glocken nie allein nur zu kirchlichen Zwecken eingesetzt wurden, sondern immer auch als weltliche Botschaftsinstrumente dienten. Insbesondere aus dem Spätmittelalter sind mannigfaltige weltliche Funktionen der Glocken überliefert, die meist schon aus den Glockennamen hervorgehen: Armsünderglocke, Bierglocke, Feuerglocke, Gerichtsglocke, Marktglocke, Ratsglocke, Sturm-glocke, Torglocke,

⁷ Auf diese zeitlichen Parallelen und deren historisch vermutbaren Hintergründe wird ein separater Aufsatz des Autors im *JbGk* 2015/16 ausführlicher eingehen.

⁸ Vom Autor korrigiertes Zitat nach: Kurt KRAMER: *Die Glocke – Eine Reise durch die Kulturgeschichte*, in: Ivo ZEMP/Hans Jürg GNEHM (Bearb.): „Glocken – Lebendige Klangzeugen“ (Bern 2008) S. 200–215, hier S. 209 mit Bezug auf: Caroli Magni Capitularia, in: MGH, legum sectio II., Capitularia Regum Francorum, 1890–1897, S. 106.

Uhrenschlagglocke, Wachtglocke u. v. a. m.⁹. Die meisten Glocken, die heutzutage gegossen werden, sind Carillonglocken¹⁰, also Teil eines großen Musikinstruments, das zumeist nicht für kirchliche Zwecke eingesetzt wird.

Der Muezzinruf hingegen ist ausschließlich ein Gebetsruf. Wenn er darüber hinaus früher auch als Uhrenersatz den Tag strukturierte, so erfolgte dies analog zum liturgischen Tageszeitenläuten. Diese weltliche Funktion war aber ursprünglich nicht intendiert, sondern die praktische Folge regelmäßig wiederkehrender akustischer Signale.

– Theologisch-liturgisch läßt sich sagen, daß das Gebetszeitläuten bestenfalls ein Symbol für gewisse Glaubensinhalte darstellt, niemals aber die Glaubensbotschaft selbst vermittelt. Auch den meisten Christen ist heute kaum mehr gegenwärtig, daß das Morgenläuten an die Auferstehung Christi, das Mittagläuten an Jesu Kreuzespein sowie die Aufrechterhaltung des inneren und äußeren Friedens und das Abendläuten sowohl an die Christgeburt als auch an den persönlichen Tod erinnern will. Nicht- oder Andersgläubigen wird hier weder Anstößiges noch Befremdliches zugerufen. Man könnte somit von einem freiwilligen „Überwältigungsverbot“ der beiden großen christlichen Kirchen hinsichtlich ihrer Glaubensinhalte in der Öffentlichkeit sprechen. Darüber hinaus besitzen die meisten Freikirchen nicht einmal Glocken für den Öffentlichkeitsgebrauch.

Dieses „Überwältigungsverbot“ im Sinne konkreter Glaubensinhalte besteht beim Muezzinruf nicht. Hier wird klar zum Ausdruck gebracht, daß es nur einen Gott gibt (Allah) und Mohammed sein Prophet ist¹¹. Weiterhin wird zur Unterwerfung unter diesen von Mohammed verkündeten Gott aufgerufen, was ja schon die Übersetzung des arabischen Wortes „Islam“ (Hingebung oder Unterwerfung) bedeutet. Der Kotau als Unterwerfungsgeste vor Gott während des Gebets ist das äußere Zeichen dieser „Hingebung“¹². Damit wird aber auch öffentlich unterschieden zwischen denjenigen, die sich Gott hingeben – den Rechtgläubigen –, und denjenigen, die dies nicht tun.

3 Bewertung

Die nachfolgende Bewertung kann nach Lage der Dinge zunächst nur eine persönliche und damit ein Diskussionsbeitrag sein. Es geht hier nicht um eine rechtliche Beurteilung, ob die Moscheegemeinden, die den Muezzinruf einführen wollen oder ihn bereits eingeführt haben, die rechtlichen Voraussetzungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und die geforderte Verfassungstreue überhaupt erfüllen. Dies ist eine verwaltungs- und verfassungsrechtliche Angelegenheit, die entsprechende Juristen zu klären haben¹³. Hier geht es einzig darum, ob man den Muezzinruf mit dem Glockenläuten der Kirchen rechtlich gleichsetzen kann.

Vergleichen kann man nach Ansicht des Autors beide Schall-Emissionen schon, denn ein Vergleich beinhaltet laut Definition die Konstatierung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden. In Kapitel 2. wurden sowohl äußerliche Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede in kulturhistorischer, akustischer, funktionaler und theologisch-liturgischer Hinsicht aufgeführt. Bei einer Gleichsetzung hingegen kann es bestenfalls graduelle, aber keine strukturellen Unterschiede geben. Letztere sind jedoch zwischen dem Muezzinruf und dem Glockenläuten in mehrfacher Hinsicht vorhanden:

– Der lautsprecherverstärkte islamische Gebetsruf, wie er heute in aller Regel erfolgt, kann selbst in islamischen Ländern auf keine historische Kulturtradition zurückgreifen, das über tausendjährige Gebetsläuten der christlichen Kirchen hingegen schon.

– Im Gegensatz zum Glockenläuten, das von alters her auch weltliche Funktionen hatte, war und ist der Muezzinruf immer ein ausschließlich religiöser Aufruf.

– Glockensignale sind Symbole für etwas und müssen inhaltlich erst „dekodiert“ werden, um ihren Inhalt preiszugeben. Durch sie erfolgt keinerlei inhaltliche Indoktrination. Der Muezzinruf hingegen beinhaltet das islamische Glaubensbekenntnis und unterscheidet somit in aller Öffentlichkeit zwischen den „Rechtgläubigen“

⁹ Über die vielfältigen Aufgaben der Glocken im Mittelalter finden sich beispielsweise mehrere Beiträge in: Alfred HAVERKAMP, (Hg.): *Information, Kommunikation und Selbstdarstellung in mittelalterlichen Gemeinden* (= Schriften des Historischen Kollegs Kolloquien 40), München 1998. Besonders aufschlußreich in diesem Sammelband ist der Aufsatz von Gerold BÖNNEN: „Zwischen Kirche und Stadtgemeinde. Funktionen und Kontrolle von Glocken in Kathedralstädten zwischen Maas und Rhein“ (S. 161–199). BÖNNEN unterscheidet anhand von Quellen fünf miteinander eng verbundene Schwerpunkte des Glockengebrauchs, nämlich erstens den der geistlichen Nutzung, also der diversen liturgischen Funktionen (S. 164–166), zweitens die Nutzung für die Bereiche Recht, Herrschaft und Stadtverfassung, z. B. als Rats- oder Gerichtsglocke (S. 167–172), drittens die Nutzung im Wehrwesen, z. B. als Sturmglocke (S. 172–174), viertens die Glocken als Signalgeberinnen zur Einhaltung städtischer Regeln, z. B. als Markt- oder Uhrenschlagglocke (S. 174 f.) und fünftens die Glocke als Symbol der städtischen Selbstdarstellung und Identitätsstiftung, z. B. bei Prozessionen (S. 175 f.).

¹⁰ Als Carillon wird ein Glockenspiel mit mindestens 23 Glocken, die in der Regel einer chromatischen Tonleiter folgen und wenigstens zwei Oktaven Tonumfang besitzen, bezeichnet.

¹¹ Vgl. z. B. Internet-Link: Muezzinruf, lehrerfortbildung-bw.de vom 17.09.2012, eingesehen am 17.07.2015.

¹² Vgl. z. B. Internet-Link: Islam – WIKIPEDIA, eingesehen am 17.07.2015.

¹³ Vgl. Thomas SCHIRRMACHER: „Der lautsprecherverstärkte islamische Gebetsruf vom Minarett verletzt die negative Religionsfreiheit!“, in: *IIRF-Bulletin* (Bonn 2014), H. 4, S. 3–10, hier S. 6 f. Die Schrift ist auch im Internet einsehbar.

und den „Anderen“, und dies in einem gemischtreligiösen bis atheistischen Land. Von Toleranz und Versöhnung ist in diesem Glaubensbekenntnis jedenfalls keine Rede, von öffentlich bekundeter Spaltung und Selbstisolation hingegen schon eher¹⁴.

Was würde wohl die öffentliche und veröffentlichte Meinung in diesem Land sagen, wenn täglich fünfmal das christliche Glaubensbekenntnis von den Kirchtürmen erklänge¹⁵? Mit Bestimmtheit käme dann der Vorwurf der Indoktrination und der Verkürzung der ebenfalls in Artikel 4,1 GG gewährten „negativen Religionsfreiheit“. In diesem Sinne ist auch der Ausspruch des ehemaligen EKD-Ratsvorsitzenden Bischof WOLFGANG HUBER zu verstehen, der über den lautsprecherverstärkten Muezzinruf sagte:

„Es muß die Frage erlaubt sein, inwieweit es sich dabei um die legitime Befriedigung religiöser Bedürfnisse handelt oder um weitergehende Machtansprüche“¹⁶.

Was also tun?

Eine denkbare Kompromißlösung, wie sie beispielsweise auch der Religionswissenschaftler und -soziologe THOMAS SCHIRRMACHER vorschlägt, könnte der rein „menschliche“ Muezzinruf auf dem Gelände der Moscheen sein, wie er bis weit in das 20. Jahrhundert nahezu in der ganzen islamischen Welt erfolgte. Dem religiösen Gebot des Islams würde so Genüge getan, ohne die nichtislamische Umgebung akustisch allzu sehr zu behelligen¹⁷.

Auf alle Fälle sollte es die Maxime aller Betroffenen sein, den Rechtsfrieden in diesem Land nicht dadurch zu stören, daß die Kirchen zwar mit Rücksicht auf eine immer säkularer werdende Umwelt ihr uraltes Recht des liturgischen Läutens häufig einschränken (z. B. beim Morgenläuten), zahlreiche islamische Gemeinden aber mit ihrem lautsprecherverstärkten Muezzinruf genau in die Gegenrichtung marschieren. Eine solche religiöse „Offensivhaltung“ erweckt in einer mehrheitlich nichtislamischen Umwelt Unbehagen und Ängste und legt – wie dies Bischof HUBER formulierte – den Verdacht nahe, daß es beim Muezzinruf nicht so sehr um die grundgesetzlich garantierte Religionsausübung, als vielmehr um eine Art religiöse „Lufthoheit“ gehen könnte.

* * *

¹⁴ So fordert Allah beispielsweise in Sure 3,118 von den Gläubigen: „O ihr, die ihr glaubt, schließt keine Freundschaft außer mit euch [...]“; und Sure 5,51 konkretisiert: „O ihr, die ihr glaubt, nehmt euch nicht die Juden und Christen zu Freunden; sie sind untereinander Freunde, und wer von euch sie zu Freunden nimmt, siehe, der ist von ihnen. Siehe, Allah leitet nicht ungerechte Leute.“ (Zitiert nach *Der Koran*, übersetzt von Max HENNING (Stuttgart 1992) S. 80 u. 122. Integrationswilligkeit klingt anders.

¹⁵ Thomas SCHIRRMACHER, (wie Anm. 13) S. 8.

¹⁶ Vgl. z. B. Internet-Link: „Moscheen in Deutschland – Wo der Muezzin ruft“, *Stern* vom 23.9.2008, eingesehen am 18.07.2015.

¹⁷ Thomas SCHIRRMACHER, (wie Anm. 13) S. 10.